

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 28/2019**

**Datum: 02.12.2019**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
157	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 32. Sitzung des Kreistags am 11.12.2019 254
158	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Lüdinghausen 254
159	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Anlage eines Feuchtbiotops mittels einer Flutmulde am Hagenbach in Buldern gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 255
160	Kreis Coesfeld	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stever und Lippe Olfen“ 255
161	Kreis Coesfeld	Anerkennung des Vereins „Steverlerchen & inCantare Kinder- und Jugendchor e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe 263
162	Kreis Coesfeld	Anerkennung des Vereins „Förderverein der Sebastianschule Darup e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe 263
163	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ramona Zipper 263
164	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Petdro Sergio Pinto Fitas 264
165	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.12.2019 264
166	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes Westmünsterland am 09.12.2019 265
167	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland 266

157/19 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 32. Sitzung des Kreistags am 11.12.2019**

Die 32. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 11.12.2019, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung von Gremien; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2019
- 3 Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren für das Jahr 2020
- 4 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Münster über die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten
- 5 Entscheidung über den Standort des RTW II Lüdinghausen
- 6 Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene des Kreises Coesfeld
- 7 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen
- 8 1. Änderung des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern
- 9 Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- 10 Schulentwicklungsplanung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen im Kreis Coesfeld  
hier: Förderschwerpunkte „Lern- und Entwicklungsstörungen“
- 11 Außerschulischer Lernort „Entsorgung und Verwertung“; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.11.2019
- 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld mit dem Kreis Unna
- 13 Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen
- 14 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Rufbereitschaft Kinderschutz
- 15 Verwendung der Landesmittel nach § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (Weiterleitung der „Integrationspauschale“ des Bundes)
- 16 „Tarifprojekt 2020 - mehr Fahrgäste für Bus und Bahn durch günstigere Fahrkarten“; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.08.2019
- 17 WestfalenTarif im Münsterland – Tarifmaßnahme 01.08.2020

- 18 Vergünstigte Nutzung von Bussen und Bahnen für Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard - JULEICA
- 19 Projekt S-Bahn Münsterland
- 20 INTERREG-Projekt „Euregionales Schienenprojekt EuregioRail“
- 21 Digitalisierungsstrategie für den Kreis Coesfeld - Sachstand und Planung
- 22 Rechnungsprüfungsordnung
- 23 Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses des Jahres 2018 und Entlastung des Landrates
- 24 Wirtschaftliche Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- 25 Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 55 KrO NRW zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2020
- 26 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
- 27 Entwurf Haushalt 2020
- 28 Mitteilungen des Landrats
- 29 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anpassung des Kompostvertrages Kreis Coesfeld ./i. Retterra
- 2 Vertragsangelegenheiten - erweiterte Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Sucht
- 3 Verwaltungsgerichtliches Verfahren Veelker gegen Land NRW wegen Linienbündel COE 4a - Sachstand und mögliche Auswirkungen
- 4 Mitteilungen des Landrats
- 5 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 6 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 27.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

158/19 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Lüdinghausen**

Herr Ulrich Fögeling, Westrup 39, 59348 Lüdinghausen, hat mit Datum vom 15.03.2019 einen Antrag zur Erweiterung seiner vorhandenen, baurechtlich genehmigten Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück in Lüdinghausen, Westrup 39, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 21, Flurstück 73 vorgelegt. Im Ausbaurzustand sollen 1.994 Mastschweine

gehalten werden. Die Erweiterung besteht ausschließlich in der Umnutzung der vorhandenen Betriebseinheiten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung ist festgestellt worden, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG Gesetz sind folgende:

Die Tierhaltungsanlage befindet sich in einem landwirtschaftlich geprägten Raum ohne hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere handelt es sich nicht um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG). Der Betriebsstandort ist im Gebiets- und Entwicklungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und entsprechend § 35 Baugesetzbuch zulässig. Da das Vorhaben keine neuen Flächen beansprucht sind Boden, Tiere und Pflanzen am Standort nicht betroffen. Die Trinkwasserversorgung findet über einen eigenen Brunnen statt. Abfall wird nicht erzeugt. Eine Belastung des Grundwassers durch die Ausbringung der anfallenden Gülle auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist nicht zu befürchten, da durch jährlich neu zu erstellender Düngepläne einer Überdüngung vorgebeugt wird. Die unter 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten Schutzgüter (wie z. Bsp. Natur-, Landschafts-, Wasserschutzgebiete) sind nicht betroffen. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der geplanten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass keine über den gebietstypischen Rahmen hinausgehende gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Stäube und Bioaerosole entstehen.

Somit werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>

Coesfeld, 20.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1 – 2019/0380  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 159/19 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Anlage eines Feuchtbiotops mittels einer Flutmulde am Hagenbach in Buldern gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Hegemann Projektentwicklung GmbH beabsichtigt zur Anreicherung der strukturellen Vielfalt eine Ackerfläche am Hagenbach ökologisch durch die Entwicklung eines ca. 1.200 qm großen Feuchtbiotops und begleitenden extensiv genutzten Strukturen aufzuwerten.

Zu diesem Zweck wird auf der Ackerfläche eine auentypische Flutmulde hergestellt.

Die Flutmulde und der Uferbereich der Flutmulde sollen mit Röhricht bepflanzt werden. Darüber hinaus soll westlich der Flutmulde ein extensiv genutztes Grünland angelegt werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch die Maßnahme werden UVP-Schutzgüter nicht nachhaltig geschädigt. Es gibt allenfalls kurzfristige Auswirkungen in geringem Umfang während der Bauzeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 19.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Meyer

#### 160/19 – Kreis Coesfeld

#### **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer und Lippe Olfen“**

##### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses

- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Stever und Lippe Olfen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Olfen, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz–WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 in der jeweils geltenden Fassung). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

### § 2

#### Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Steverstrecke vom Dortmund-Ems-Kanal in Olfen (neue Fahrt) bis zum Kreis Recklinghausen. Vom Verbandsgebiet ausgeschlossen wird die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal. Hierzu gehört das gesamte, in den entsprechenden öffentlichen Verfahren festgestellte Betriebsgelände, also auch die Düker, Leinpfade, Kanalseitengräben bis zur Böschungsoberkante und – falls vorhanden- die Betriebshäfen sowie die für den Betrieb der Wasserstreifen erforderlichen Arbeitsstreifen.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

### § 3

#### Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

- 1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten,
- 2. sonstige Gewässer auszubauen einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, soweit schädliche Gewässerveränderungen gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung besteht, die bei den zuständigen Gebietskörperschaften verbleibt,
- 3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des ausbaus zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln,
- 4. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

### § 4

#### Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den sonstigen Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

### § 5

#### Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - 1. **Gruppe A** (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
  - 2. **Gruppe B** (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und

Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben,

3. **Gruppe C:** Die Städte Lüdinghausen, Olfen und Selm mit ihren im Verbandsgebiet liegenden Flächen als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Die auf die jeweiligen Gruppenmitglieder gemäß Abs. 1 entfallenden Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

### **§ 6 Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

### **§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Davon entfallen auf:

1. Gruppe A..... 1 Mitglied,
2. Gruppe B..... 7 Mitglieder,
3. Gruppe C..... 5 Mitglieder,

wovon 1 der Stadt Lüdinghausen und  
4 der Stadt Olfen angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Verbandsmitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Für diese beiden Gruppen ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht dem Verbandsausschuss angehören.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.

- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

### **§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Ausschussmitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppen A und B zu wählen; für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

### **§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über die Änderung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
  6. Aufnahme von Darlehen,
  7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
  8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  11. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens,
  12. Vergabe von Arbeiten und Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes gegeben ist.
  13. Delegation von Aufgaben an einen Förderverband.
- (2) Der Verbandsausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

### § 10

#### Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Verbandsvorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Ausschussmitglieder nicht widersprechen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsvorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

### § 11

#### Beschlüsse im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse
  1. gemäß § 74 LWG NRW und
  2. zu Ausbaumaßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen und ein voraussichtliches Kostenvolumen von mehr als 50.000,00 € brutto inkl. Honorarkosten für Planung und Ausführung um fassen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen werden wird.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

### § 12

#### Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann eine Regelung zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festlegen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

### § 14

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Dazu gehören insbesondere:
  1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
  2. Aufstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG NRW,
  3. Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000,00 € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,

5. Schadensersatzverfahren zu führen,
  6. Entscheidungen über ein vor einem Klageverfahren durchzuführendes Rechtsmittelverfahren zu treffen,
  7. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist sie dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Verbandsausschusses bzw. des Vorstandsvorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen und den Verbandsausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorstandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorstandsvorsteher hat insbesondere die Aufgabe,
  1. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Höhe von 5.000,00 € zu vergeben,
  2. Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstandes auszuführen,
  3. Beitragsbescheide zu erlassen,
  4. Säumniszuschläge zu erheben.
  5. ein Mitgliederverzeichnis zu führen, soweit es gesetzlich gefordert ist.

### **§ 16 Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Der Vorstandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
  1. Tag und Ort der Sitzung,
  2. Namen der anwesenden Verbandsmitglieder,
  3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

### **§ 17 Haushaltsplan**

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushaltsplan – jeweils für die einzelnen Aufgabenbereiche – aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vor. Als An-

lage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

### **§ 18 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Verbandsausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Verbandsausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Verbandsausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
  - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
  - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeiträge,
  - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
  - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde zu.

### **§ 19 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur

oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.

- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstand kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Verbandsausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

### **§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Verbandsunternehmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Der Verband strebt eine gleichmäßige Belastung der Gewässeranlieger im Rahmen der Räumgutbeseitigung an.

### **§ 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge der Gruppe B).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter, wie z.B. Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.

### **§ 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab**

#### **1. Gewässerunterhaltung**

Die Aufwendungen des Verbandes gemäß § 3 Nr. 1 werden einschließlich der Verwaltungskosten auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Geldbeitrag der Erschwerer (Gruppe A) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt.

Für die Ermittlung des Geldbeitrags der Gruppe C gilt: Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.

Der Geldbeitrag der Verbandsmitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.

#### **2. Gewässerausbau**

Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

### **§ 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten**

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Verbandsausschuss zu beschließen.

### **§ 25 Hebeliste**

- (1) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand die Beiträge, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

### **§ 26 Hebung**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheide. Im Beitragsbescheid sind mindestens anzugeben:
  - a) der Beitragsmaßstab,
  - b) der geschuldete Betrag,
  - c) die Bankverbindung des Zahlungsempfängers und
  - d) die Fälligkeit.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen. Dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung, ein Vorverfahren durchzuführen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind oder informiert wurden, haben über die ihnen bekannt werdenden oder bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

### **§ 28 Ordnungsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommen sie den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvorhaben oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

### **§ 29 Änderung der Satzung**

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Änderungen des § 3 der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

### § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden. Der Verbandsvorsteher kann weitere Personen zulassen.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Verbandsvorsteher mit zu unterzeichnen und gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

### § 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

### § 33 Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

### § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

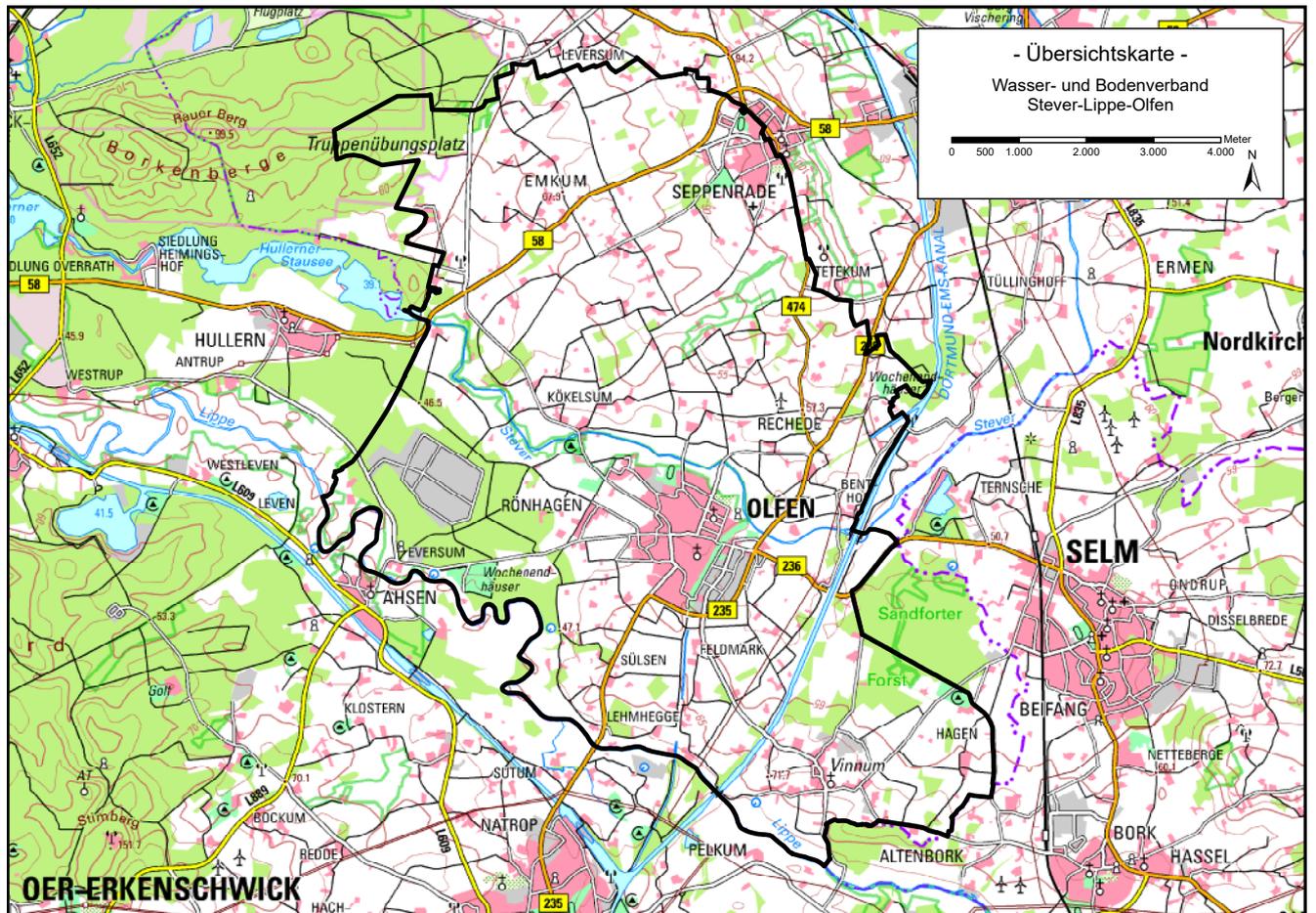
### § 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer und Lippe Olfen“ in seiner Sitzung am 25.07.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 19.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Mollenhauer

Anlage zu Nr. 160/19161/19 - Kreis Coesfeld**Anerkennung des Vereins „Steverlerchen & inCantare Kinder- und Jugendchor e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld am 14. Nov. 2019 der Verein

**Steverlerchen & inCantare Kinder- und Jugendchor e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Coesfeld, 26. November 2019

Der Landrat  
Kreis Coesfeld  
Jugendamt

162/19 - Kreis Coesfeld**Anerkennung des Vereins „Förderverein der Sebastianschule Darup e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß §75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld am 14. Nov. 2019 der Verein „Förderverein der Sebastianschule Darup e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Coesfeld, 26. November 2019

Der Landrat  
Kreis Coesfeld  
Jugendamt

163/19 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ramona Zipper**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.11.2019, Aktenzeichen 51.2000.7874, ist zuzustellen an Frau Ramona Zipper, zuletzt wohnhaft in Westerkamp 20, 48308 Senden.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.11.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 51-Jugendamt  
Frau Thor

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 18.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51-Jugendamt  
Im Auftrag  
gez. Thor

#### 164/19 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Pedro Sergio Pinto Fitas**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.11.2019, Aktenzeichen 36-924654-fr, ist zuzustellen an Herrn Pedro Sergio Pinto Fitas, zuletzt wohnhaft in Estrada Do Cardal Nr. 64 RIC, p-2260-514 Vila Nova da Barquinha.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 20.11.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 20.11.2019

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Frieling

#### 165/19 - Stadt Dülmen

#### **Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 12.12.2019**

Am Donnerstag, 12.12.2019, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung**

##### I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kommunale Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhaus und Antrag der Familienbildungsstätte auf Kostenerstattung für Angebote im Rahmen des 2. Standortes des Mehrgenerationenhauses für das Jahr 2020
3. Personalbedarfsbemessung 2019 - Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsbereiche Kindertagesbetreuung und Familienförderung inkl. Jugendhilfeplanung, Spielflächenbedarfsplanung und Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder
4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Rufbereitschaft Kinderschutz
5. Beratende Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss);  
hier: Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates
6. Durchführung von Gedenk- und Brauchtumsveranstaltungen in der Stadt Dülmen
7. Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“;  
hier: Stellungnahme der Stadt Dülmen
8. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Dülmen  
hier: Entwurfsbeschluss
9. Bahnhof Dülmen - klimagerecht mobil unterwegs:  
Entwurf Fahrradparkhaus
10. IGZ-Quartier: Umgestaltung von Platz- und Straßenflächen - Entwurfsbeschluss
11. Erweiterung der Fußgängerzone  
hier: Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sowie der Verkehrsuntersuchung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
12. Verfahren zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Linnertstraße“  
hier: Entwurfsbeschluss
13. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“  
hier: Entwurfsbeschluss
14. a) Verfahren zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“  
hier: Aufstellungsbeschluss  
b) Verfahren zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Münsterstraße / Nordlandwehr“  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

15. a.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“  
hier: Aufstellungsbeschluss
- b.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/2 „Münsterstraße / Nordlandwehr“  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- c.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes 00/4 „Münsterstraße/Gemarkenweg“  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
16. Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“  
hier: Satzungsbeschluss
17. Verfahren zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hüttenweg“  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
18. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“  
hier: Ergänzung und Konkretisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.2018
19. Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“  
hier: Satzungsbeschluss
20. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“  
hier: a) Aufstellungsbeschluss  
b) Entwurfsbeschluss  
c) Beschluss über die Begründung  
d) Satzungsbeschluss
21. Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Winkelheide“  
hier: Aufstellungsbeschluss
22. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“  
hier: Aufstellungsbeschluss
23. Aufstellung von Mitnahmebänken in Buldern, Hiddingsel und Dülmen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2019
24. Sechste Fortführung des Maßnahmen- und Umsetzungsplans zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dachflächen
25. Ausweisung der Klimawirkung bei jeder politischen Entscheidung  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
26. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2020 mit Satzungsbeschluss
27. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2020 mit Satzungsänderung
28. Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
29. Kalkulation der Abwassergebühren 2020 mit Satzungsänderung
30. Kalkulation der Klärschlammgebühren 2020 mit Satzungsänderung
31. Wirtschaftsplan 2020 für das Abwasserwerk
32. Neuwahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband „Unteren Heubach“
33. Sicherung bei Veranstaltungen
34. Beseitigung potentieller Angsträume
35. Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen
36. Verbesserung der Wohnsituation in Dülmen;  
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 13.11.2019
37. Prüfung einer Fusion der Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG mit der Wohnbau Münsterland eG Borken;  
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 13.11.2019
38. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen;  
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 11.11.2019
39. Stellenplan für das Jahr 2020
40. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen
41. Mitteilungen der Bürgermeisterin
42. Anfragen von Stadtverordneten
- II. Nicht öffentliche Sitzung
43. Mitteilungen der Bürgermeisterin
44. Anfragen von Stadtverordneten
- Hinweis:**  
Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen ([www.duelmen.de/1538.html](http://www.duelmen.de/1538.html)) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.
- Dülmen, 26.11.2019
- STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau
- 
- 166/19 – Sparkasse Westmünsterland
- Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 09.12.2019**
- Am Montag, den 09. Dezember 2019, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Wilbecke 1 in Borken, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

**Tagesordnung:**

1. Bericht zur geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Nachwahl von Verwaltungsratsmitgliedern
3. Änderung des § 5 der Sparkassensatzung
4. Verschiedenes

Dülmen, November 2019

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
 Sparkassenzweckverband  
 der Kreise Borken und Coesfeld  
 und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,  
 Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck  
 gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr  
 Landrat  
 Vorsitzendes Mitglied  
 der Verbandsversammlung

167/19 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 309013381 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.02.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337275705 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.02.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337275713 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.02.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337961833 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337251417 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.11.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
 gez. Der Vorstand